

Ernennung von Veterinärkadetten in der Reserve.

Das Kriegsministerium hat mit dem Erlasse vom 17. Juli verfügt:

„Auf Grund mehrfacher Anfragen wird mit Beziehung auf die Zirkularverordnung Abteilung 3, Nr. 25,323, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung und dem königlich-ungarischen Landesverteidigungsminister nachstehendes verlautbart:

Die Ernennung von Landsturmpersonen mit dem Rechte zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens, welche Studierende der Veterinärmedizin sind, zu „Landsturmveterinärkadetten“ kann nicht erfolgen, weil die Bestimmungen der Zirkularverordnung Abteilung 3, Nr. 25,323, für den Landsturm keine Anwendung haben.

Solche Personen können jedoch, insofern sie sich im stellungspflichtigen Alter befinden und Studierende der Tierheilkunde an einer inländischen Veterinärhochschule sind, beziehungsweise diese Studien nur infolge Einrückung zur Kriegsdienst-

leistung unterbrechen mußten, zu Veterinärkadetten in der Reserve ernannt werden, wenn sie sich nach § 21, beziehungsweise 24 des Wehrgesetzes freiwillig assentieren lassen.

Ebenso können auch Freiwillige auf Kriegsdauer mit der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens, welche bis zu ihrer Einrückung zur Kriegsdienstleistung Veterinärstudien betrieben haben und diese Studien nicht aufgeben, beim Zutreffen der in der vorangeführten Zirkularverordnung vorgeschriebenen Bedingungen zu Veterinärkadetten in der Reserve ernannt werden.

Bezüglich der nachträglichen freiwilligen Assentierung der eventuell vorschristswidrig zu Landsturmveterinärkadetten ernannten, im vorstellungs- oder stellungspflichtigen Alter stehenden Landsturmmänner gelten sinngemäß die Bestimmungen des Erlasses vom 18. März 1916, Nr. 4311.“